

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

achtunddreißigster Jahrgang.

№ 28.

Schandau, Sonnabend, den 7. April

1894.

Ämtlicher Theil.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Ernst Robert Paul** eingetragenen Grundstücke, Folium 33 und 74 des Grundbuchs für Rathmannsdorf, ersteres aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden No. 52a und den Parzellen No. 52b, 179 bis 182, 253 bis 261 des Grundbuchs für Rathmannsdorf bestehend, mit 13 ha 34, a Flächeninhalt, 423,27 Stenereneinheiten, 13600 Brundflasse und ortsgerechtlich auf 22079,40 Mk. geschätzt, letzteres aus den Parzellen No. 327 bis 331, 340 bis 343, 439 und 443 des Grundbuchs bestehend, mit 4 ha 44, a Flächeninhalt, 157,22 Stenereneinheiten, ortsgerechtlich auf 4716,60 Mk. geschätzt, sollen an unterzeichneter Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 13. April 1894

Vormittags 11 Uhr

als Versteigerungstermin,

sowie

der 19. April 1894

Vormittags 11 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberlei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Schandau, am 23. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.
Zhle.

Wegen Reinigung der Expeditionsräume können bei dem unterzeichneten Amtsgerichte

Freitag und Sonnabend
den 20. u. 21. April dss. Js.

nur dringliche Sachen erledigt werden.

Schandau, am 3. April 1894.

Königliches Amtsgericht.
Zhle.

Nachdem Herr Gutbesitzer Gottlieb Eduard Besäke als Gerichtsschöffe für Reinhardtisdorf bestellt und in Pflicht genommen worden ist, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schandau, am 31. März 1894.

Königliches Amtsgericht.
Zhle.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 7. April, Vorm. 11 Uhr sollen in Schöna

im Schöße der Gutbesitzerin verw. Anders

1 Dreschmaschine, 1 Wirtschaftswagen, 1 Wäschmangel, 2 Reitsattel, 1 Schreib-
tisch, 1 Vertikow, 3 Kleiderschränke, 5 Betten, 3 Sophas, 5 Tische, 1 Nähtisch,
1 Kommode, 1 Pelt, Spiegel, Bilder, Stühle, Gardinen, Rouleaux, Tisch-
decken, Bettdecken, Stubenläufer und verschiedene andere Sachen mehr
durch den Unterzeichneten öffentlich versteigert werden.

Schandau, am 28. März 1894.

Schellig, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den nunmehrigen Wiederanfang der Elbschiffahrt nehmen die unterzeichneten königlichen Elbstromämter Veranlassung, die Schiffsahrttreibenden auf die nachstehende abgedruckte Ministerial-Verordnung vom 1. November vorigen Jahres noch besonders aufmerksam zu machen.

Dresden-Neustadt, Meißen und Pirna, am 27. März 1894.

Die königlichen Amtshauptmannschaften daselbst, als Elbstromämter.
v. Wels. v. Kirchbach. Dr. Kunze.

Mr. 76. Verordnung,

die Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen auf der Elbe betreffend;
vom 1. November 1893.

Ueber die Beförderung von Petroleum in Kasten Schiffen auf der sächsischen Elb-
strecke wird hierdurch Folgendes verordnet:

A. Hinsichtlich der Ausrüstung der Kasten Schiffe.

§ 1. Die Petroleum-Kasten Schiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus
Eisen oder Stahl hergestellt sein; der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch
aus Holz bestehen.

§ 2. Ein Petroleumkasten (Vorderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als
150 Kubikmeter Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls
das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Quer-
wände dergestalt dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht statt-
finden kann.

Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein
fest und dicht verschließbares Manloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich
durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 Quadrat-
centimeter Querschnitt verbunden sein.

Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einfahrrohre müssen
mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

§ 3. Kajüt- und Schlafräume dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen,
sondern müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Meter von denselben entfernt sein und außerdem nach dem
Petroleumkasten zu eine rauchsihere, unverbrennbare Wand enthalten. Von den Kajüt-
und Schlafräumen muß eine leicht zugängige Verbindung unmittelbar nach dem Ober-
decke bestehen.

§ 4. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schiffahrtsvorrichtungen dürfen
nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

§ 5. Jedes Petroleum-Kasten Schiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei
tieftester Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstrich von min-
destens 30 Centimeter Breite versehen sein.

§ 6. Die Petroleum-Kasten Schiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet
sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbarees Glied haben.

B. Hinsichtlich der Ausübung des Petroleumtransports.

§ 7. In Kasten Schiffen darf freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem
Gewicht nicht befördert werden.

Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er
einschließlich seines etwaigen Doms enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

§ 8. Auf Kasten Schiffen mit Petroleumladungen an Bord darf, außer in den
Kajüten, weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen
auf denselben weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit
gesetzt werden, ist auf Petroleum Kasten Schiffen nicht gestattet.

§ 9. In Schleppzügen, die nicht ausschließlich aus Petroleum-Kasten Schiffen be-
stehen, darf nur ein derartiges Fahrzeug und zwar zunächst hinter dem Schleppdampfer
geführt werden.

§ 10. Vorbehaltlich der für Häfen und Umschlagplätze geltenden besonderen Vor-
schriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Petroleumkasten nur an den von der
zuständigen Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen gefüllt oder geleert werden.

Die Reinigung der Schiffe von Petroleumrückständen hat der Strom- oder hafen-
polizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Diese Verordnung tritt vom 1. April 1894 ab in Wirksamkeit.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geld-
strafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Dresden, den 1. November 1893.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

v. Thümmel. v. Meißel.

Edelmann.

Nichtamtlicher Theil.

Gefestigte Friedensausichten.

Seit Jahren hat Europa kein so friedliches Gepräge
gezeigt, wie gerade im jetzigen Zeitpunkt, und es begreift
sich daher, wenn allseitig die Hoffnungen auf die fernere
Erhaltung der Völkervereinigung und unserer Welttheile im
Wachem begriffen sind. Namentlich stellt es sich immer
mehr heraus, daß dem deutsch-russischen Handelsvertrage
in der That eine nicht zu unterschätzende allgemeine Friedens-
bedeutung zukommt, denn mit seinem Abschluß ist unzweifel-
haft eine freundlichere Wendung auch in den rein politischen
Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland eingetreten.
Erst die jüngsten Tage haben hierfür wieder einen neuen
Beweis geliefert, durch die Auszeichnung des Reichskanzlers
Grafen Capriotti, des Staatssekretärs v. Marschall und des
preussischen Gesandten v. Thielmann seitens des Czaren mit
hohen russischen Orden, und es liegt in Erwägung der ob-
waltenden Verhältnisse auf der Hand, daß diesem Vorgange
nicht lediglich der Charakter eines der zwischen befreundeten
Staaten üblichen Höflichkeitssacte zukommt. Sicherlich würde
die Verrückung in dem politischen Verhältnisse zwischen
Deutschland und seinem mächtigen östlichen Nachbarreiche
allerdings eine noch weit hellere Beleuchtung erfahren, wenn
es im laufenden Jahre zu der gerüchtweise angekündigten
Begegnung des deutschen Kaisers mit dem Czaren kommen
sollte; offenbar erscheint aber den betreffenden Gerüchten
gegenüber noch große Zurückhaltung geboten.

Wenn somit die Wiederannäherung zwischen Deutsch-
land und Rußland als eine neue Friedensgewähr begrüßt

werden darf, so bleiben doch zugleich die alten bewährten
Värgschaften für die Fortdauer des europäischen Friedens
bestehen. Vor Allem erhält sich das innige Bündniß- und
Freundschaftsverhältnis zwischen den beiden mitteleuropäischen
Kaiserreichen in ungeschwächter Stärke, wie solchen die Zu-
sammenkunft der Kaiser Wilhelm und Franz Josef in
Abazia dargelegt hat und wie dies weiter auch der bevor-
stehende Gegenbesuch Kaiser Wilhelms beim österreichischen
Herrscher in Wien bekunden wird. Daneben wahren auch
die herzlichsten Beziehungen Deutschlands und Oesterreich-
Ungarns zu Italien ungetrübt fort, was aus mancherlei
Anzeichen erhellt, die hier und da zu vernehmlichen Be-
hauptungen von einer angeblichen Lockerung des Dreibundes
nicht durch nichts begründet. Politische Zeitdeuter wollen
in dem unangenehmen Umstande, daß die handelspolitische
Spannung zwischen Frankreich und Italien nachzulassen be-
ginnt, eine sich leise markirende Vorbereitung Italiens zur
Abschwärzung vom Dreibunde erblicken; es lohnt indessen
nicht, auf das Haltlose einer solchen Combination näher
einzugehen, zumal sich ja eine wirtschaftliche Wieder-
annäherung Italiens an Frankreich ganz gut mit den Ver-
pflichtungen ersteren Staates gegen seine beiden Bundes-
genossen vereinbaren ließe. Weiter glauben die nämlichen
Leute der Verleumdung des Großkreuzes des österreichischen
Stefanordens an den Präsidenten Carnot eine gewisse Be-
deutung beilegen zu müssen, gewiß trägt aber das Ereigniß
nur den Charakter einer höflichen Kundgebung. Kaiser
Franz Josef wollte mit dieser dem französischen Staats-

oberhaupt erwiesenen Aufmerksamkeit seine besondere Be-
friedigung und Genugthuung über den Verlauf seines kürz-
lichen Erholungsurlaubes in Südfrankreich zu erkennen
geben; politische Motive haben jedoch den österreichischen
Monarchen bei seinem Vorgehen gewiß nicht geleitet. Höch-
stens könnte man aus demselben noch den Schluß ziehen,
daß Oesterreich-Ungarn mit der französischen Republik auf
gutem Fuße zu stehen wünscht, unbeschadet seiner festen Zu-
gehörigkeit zum Dreibunde.

Angriffs des unbewölkten heiteren politischen Horizonts
Europas ist es wohl erklärlich, daß wieder der alte Vor-
schlag einer allgemeinen Abrüstung unseres Welttheiles auf-
taucht. Aber so erhehend dieser Gedanke auch ist, so muß
seine Verwirklichung doch entschieden bezweifelt werden, die
Einführung eines immerwährenden „Gottesfriedens“ durch
eine Ablegung des Waffenkleides der Völker wird eben
immer wieder an den realen Verhältnissen scheitern. Immer-
hin heißt es für die Sache des Friedens schon viel gewonnen,
wenn die schlummernden großen Gegensätze in der euro-
päischen Politik immer weiter zurückgedrängt werden, wie
es unstreitig durch die gegenwärtige Entwicklung der euro-
päischen Tagesgeschichte geschieht. Schließlich haben hierbei
auch die zeitweiligen großen internationalen Vereinigungen
ihre versöhnende und ausgleichende Rolle zugewiesen erhalten,
wie gerade jetzt die harmonischen Friedensentwürfe bekunden,
welche von dem in Rom versammelten internationalen
Kerze-Congress aus ertönen.